

**Öffentlich-rechtliche Übertragungsvereinbarung
nach § 22 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)**

Zwischen der Stadt/Gemeinde xxxxxxxx und Name, Adresse des Eigentümers
xxxx.xxxxxx wird folgende öffentlich-rechtliche Übertragungsvereinbarung geschlos-
sen:

Die Belegungs- und Mietbindungen des geförderten Mietwohnraums

Wohnung (Anschrift) Lage und Nummer der Wohnung	Wohn- fläche m ²	Eigentü- mer	Angaben zur Belegungsbindung	Angaben zur Mietbindung	Bindungsende Datum

werden zum xx. xx. xxxx (Datum) auf folgenden Ersatzwohnraum

Wohnung (Anschrift) Lage und Nummer der Wohnung	Wohn- fläche m ²	Eigentü- mer	Bezugsfertig/Frei/Aus- nahme (bei Ausnahme: Name und Berechtigung des Mieters ¹)	Gleichwertigkeit Ja/Nein	Bindungsende Datum

übertragen.

Die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und/oder Nummer 2 LWoFG liegen vor. Geförderte Wohnung und Ersatzwohnung sind gleichwertig². Mit der Übertragung gilt der Ersatzwohnraum als geförderter Wohnraum im Sinne der Förderzusage und ist die Wohnungsbindungskartei mit den Angaben zur Belegungs- und

¹ Mieter muss wohnberechtigt im Sinne des § 15 LWoFG sein. Dies ist bei der Gemeinde aktenkundig zu machen

² Das Vorliegen der Gleichwertigkeit ist bei der Gemeinde aktenkundig zu machen.

Mietbindung sowie dem Bindungsende einzutragen. Auf den Ersatzwohnraum sind die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts des Landeswohnraumförderungsgesetzes anzuwenden.

Vertreter der Stadt/Gemeinde
(Datum und Unterschrift)

Eigentümer
(Datum und Unterschrift)